



Umsatzabgabe auf Report- und Deportgeschäften

(April 1993)

I Allgemeine Bemerkungen

Mit der Wegleitung 93 für die Umsatzabgabe wurde die Praxis der ESTV bestätigt, wonach der Effektenhändler in seiner Eigenschaft als Reportgeber beim Report- und Deportgeschäft Vermittler im Sinne von Art. 17, Abs. 3 StG ist, wenn er Urkunden gleichentags einerseits komptant und andererseits auf Termin handelt (WL 93, Randziffer 103).

Als Vermittler schuldet der Effektenhändler für sich selbst grundsätzlich keine Umsatzabgabe, unabhängig von der Tatsache, ob er einen Handelsbestand im Sinne der Bestimmungen des StG hält oder nicht. Ebenso ist es unerheblich, ob das Komptant- und das Termingeschäft mit der gleichen Gegenpartei oder mit verschiedenen Gegenparteien abgeschlossen werden (WL 93, Randziffer 105).

Seit der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Aenderung des StG ist der Ort des Geschäftsabschlusses für die Frage der Anwendbarkeit von Art. 19 StG nicht mehr massgebend (WL 93, Randziffer 86). Nicht als Vermittler gilt der Reportnehmer, denn er veräussert die Titel nicht am Tage des Erwerbs. Er handelt sowohl beim Komptant- als auch beim Termingeschäft als Vertragspartei. Gewerbsmässige Wertschriftenhändler (WL 93, Randziffer 57) können allerdings für das Report- bzw. Deportgeschäft Titel des von der Umsatzabgabe befreiten Handelsbestandes verwenden.

Abkürzungen und Begriffserklärungen:

ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973
StV	Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973
WL	Wegleitung 93 für die Umsatzabgabe
Effektenhändler	Inländ. Effektenhändler im Sinne von Art. 13, Abs. 3, Bst. a und b, Ziffer 1 StG sowie im Sinne von Art. 13, Abs. 3, Bst. b, Ziffer 2 StG, sofern sie ihre Abgabepflicht nicht delegiert haben (Art. 21, Abs. 8 StV und WL 93, Randziffer 51a)
Reportgeber	Er kauft für eigene Rechnung komptant, verkauft auf Termin und vereinnahmt den Reportzins
Reportnehmer	Er verkauft komptant, kauft auf Termin und bezahlt den Reportzins
Vermittler	Er vermittelt ein Komptant- und Termingeschäft zwischen dem Reportgeber und Reportnehmer
Handelsbestand	Erläuterungen hiezu in WL 93, Randziffern 43, 57 ff., 87 und 97. Effektenhändler, die über einen Handelsbestand verfügen, können das Report- bzw. Deportgeschäft für diesen Bestand tätigen; sie sind somit für den auf sie selbst entfallenden Teil der Abgaben befreit (Vgl. Art. 14, Abs. 3 StG).

Seit dem 1. April 1993 geschuldete Abgaben:

II Reportgeschäft

1. Inländische Urkunden

a) als Reportgeber

- 0 für sich selbst, weil Vermittler (Art. 17, Abs. 3, Bst. c StG)
- 0 für seine Gegenpartei, wenn sie inländ. Effekthändlerin ist
- 1/2 Abgabe * für jede seiner beiden Gegenparteien, die sich nicht als inländ. Effekthändlerin ausweist (inkl. ausländ. Banken und Börsenagenten)

b) als Reportnehmer

- 2 x 1/2 Abgabe * für sich selbst als Vertragspartei (0 für sich selbst, falls über Handelsbestand)
- 0 für seine Gegenpartei, wenn sie inländ. Effekthändlerin ist
- 1/2 Abgabe * für jede seiner beiden Gegenparteien, die sich nicht als inländ. Effekthändlerin ausweist (inkl. ausländ. Banken und Börsenagenten)

c) als Vermittler

- 0 für sich selbst (Art. 17, Abs. 3, Bst. c StG)
- 1/2 Abgabe * für jede seiner beiden Gegenparteien, die sich nicht als inländ. Effekthändlerin ausweist (inkl. ausländ. Banken und Börsenagenten)

2. Ausländische Urkunden

a) als Reportgeber

- 0 für sich selbst, weil Vermittler (Art. 17, Abs. 3, Bst. c StG)
- 0 für seine Gegenpartei, wenn sie inländ. Effekthändlerin oder ausländ. Bank bzw. ausländ. Börsenagent ist
- 1/2 Abgabe * für jede seiner beiden Gegenparteien, die sich nicht als inländ. Effekthändlerin ausweist oder ausländ. Bank bzw. ausländ. Börsenagent ist

b) als Reportnehmer

- 2 x 1/2 Abgabe * für sich selbst als Vertragspartei (0 für sich selbst, falls über Handelsbestand)
- 0 für seine Gegenpartei, sofern sie sich als inländ. Effekthändlerin ausweist oder ausländ. Bank bzw. ausländ. Börsenagent ist
- 1/2 Abgabe * für jede seiner beiden Gegenparteien, die sich nicht als inländ. Effekthändlerin ausweist oder ausländ. Bank bzw. ausländ. Börsenagent ist

c) als Vermittler

- 0 für sich selbst (Art. 17, Abs. 3, Bst. c StG)
- 1/2 Abgabe * für jede seiner beiden Gegenparteien, die sich nicht als inländ. Effekthändlerin ausweist oder ausländ. Bank bzw. ausländ. Börsenagent ist

Ausnahme:

- 0 für beide Gegenparteien bei einer Vermittlung von ausländischen Obligationen, sofern beide Parteien im Ausland domiziliert sind (Art. 14, Abs. 1, Bst. h StG)

* = je eine halbe Abgabe für den Kauf und den Verkauf

III Depoengeschäft

Sinngemässe Versteuerung wie beim Reportgeschäft.

IV Inkrafttreten

1. April 1993 (das Rundschreiben Nr. 6690 vom 5. Mai 1992 der Schweizerischen Bankiervereinigung wurde mit der Ausgabe der WL 93 der ESTV ausser Kraft gesetzt).

V Auskünfte

Sind erhältlich über Tel. Nr. 031 / 322'72'37.